

Klang Keller e.V.

Verein zur Förderung musikalischer Jugendkultur

Vereinssatzung (Version lt. MV 22.03.2014)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

Klang Keller

Verein zur Förderung musikalischer Jugendkultur

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen werden und nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ tragen:

Klang Keller – Verein zur Förderung musikalischer Jugendkultur e.V.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Kunst und Kultur. Dazu sollen junge Menschen in ihrer künstlerischen Entwicklung gefördert werden.

Dieses Ziel soll verwirklicht werden, indem der Verein insbesondere, seinen Mitgliedern einen Proberaum und eine Tonstudiumgebung zur Verfügung stellt, ein Bildungsangebot in Form von Workshops und Unterricht anbietet, Möglichkeiten der Präsentation durch selbst organisierte Veranstaltungen vermittelt.

Zur Gestaltung und Finanzierung dieser musikalischen Entwicklungsumgebung sollen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen in Form von Instrumenten, Technik etc. eingesetzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Minderjährige Personen benötigen eine schriftliche, unterschriebene Erlaubniserklärung eines

Erziehungsberechtigten.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit, durch eine schriftliche Mitteilung, erklärt werden und wird mit Ende des laufenden Monats wirksam. Die schriftliche Mitteilung muss beim Vorstand eingereicht werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Ein Schriftführer wird vor der Versammlung gewählt.

Dieser führt Protokoll und hat das Protokoll zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden. Jeweils zwei dieser Vorsitzenden können den Verein gemeinsam vertreten. Es wird nicht zwischen erstem, zweitem und drittem Vorsitzendem unterschieden.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Die Protokolle werden von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.